

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2011	Ausgegeben am 29. Dezember 2011	Nr. 153
------	---------------------------------	---------

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ an der Universität Bremen . . . . .	S. 1633
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ an der Universität Bremen . . . . .	S. 1633
Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung . . . . .	S. 1634

### **Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ an der Universität Bremen**

Vom 14. Dezember 2011

Der Fachbereichsrat 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat am 14. Dezember 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ vom 6. Juli 2011 (Brem. ABl. S. 1277), erhält folgende Fassung:

Im Anschluss an die Inhalte der Anlage 4 wird folgender Absatz angehängt:

„Im Rahmen des European Master „Deutsche Literatur des Mittelalters im europäischen Kontext“ und des Erasmus-Mundus-Masterstudiengangs (EMMC) „German Literature in the European Middle Ages“ (GLITEMA) werden Prüfungsdaten zwischen den beteiligten Hochschulen automatisch ausgetauscht, sofern dies für die Absolvierung des Auslandssemesters und die Ausstellung der im GLITEMA vereinbarten Double Degrees erforderlich ist.“

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 15. Dezember 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ an der Universität Bremen**

Vom 8. Dezember 2011

Der Fachbereichsrat 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat am 8. Dezember 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Public Health/Gesundheitswissenschaften“ vom 17. Dezember 2008 (Brem.ABl. 2009 S. 843) erhält folgende Fassung:

Abschnitt 1 § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Studentin/Jeder Student im Vollfach Public Health/Gesundheitswissenschaften muss im Laufe ihres/seines Studiums mindestens 3 Prüfungen als Hausarbeit und 2 Prüfungen als Referat abgeleistet haben.“

#### Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 14. Dezember 2011

Der Rektor der  
Universität Bremen

#### **Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung und der UV-Schutz-Verordnung**

Vom 20. Dezember 2011

Der Senat bestimmt:

##### § 1

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist, soweit § 2 nichts anderes bestimmt,

1. zuständige Behörde nach § 6 Absatz 1 bis 3 und nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung

des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. S. 1163) geändert worden ist, soweit Aufgaben nach der UV-Schutz-Verordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1412) betroffen sind,

2. zuständige Behörde im Sinne der UV-Schutz-Verordnung nach § 1 Nummer 1.

##### § 2

Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit ist zuständige Behörde nach § 6 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung nach § 1 Nummer 1

1. für den Bereich des § 4 des Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung nach § 1 Nummer 1 und
2. für den Bereich der §§ 4, 6 Absatz 2, §§ 7 und § 10 Absatz 2 sowie des § 8 Absatz 4 der UV-Schutz-Verordnung nach § 1 Nummer 1, soweit Aufzeichnungen nach § 8 Absatz 2 betroffen sind.

##### § 3

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. Dezember 2011

Der Senat